

Handreichung zu den rechtlichen Grundlagen der Förderung von Schüler/innen mit Migrationshintergrund

Kinder und Jugendliche mit anderen Erst- und Familiensprachen als den Landessprachen und aus unterschiedlichen kulturellen Kontexten gehören an sehr vielen Schulen in Südtirol ganz selbstverständlich zum inklusiven Schulalltag. Dabei ist ein großer Teil von ihnen in Südtirol geboren bzw. absolviert nahezu die gesamte Bildungslaufbahn in Südtirol, d.h. er gehört der so genannten 2. Generation von Menschen mit Migrationshintergrund an.

Südtirol ist aber auch immer noch ein Einwanderungsland und es kommt immer wieder vor, dass Kinder und Jugendliche als Quereinsteiger/innen während ihrer Bildungslaufbahn ins italienische/Südtiroler Bildungssystem einsteigen.

Die folgende Handreichung gibt einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen bezüglich Einschreibung, Bewertung und Förderung dieser Kinder und Jugendlichen.

Neben dem Grundlagengesetz (Decreto del Presidente della Repubblica 31/08/1999, n. 394, Art. 45) spielt das Ministerialrundschreiben Nr. 8 vom 6.3.2013 zum „Inklusionsgesetz“ Nr. 170 vom 8. Okt. 2010 eine bedeutende Rolle, in dem Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund dem Inklusionsgedanken folgend (wie allen anderen Schülerinnen und Schülern auch) – meistens über einen bestimmten Zeitraum – besonderer Bildungsbedarf (BES = bisogni educativi speciali) zugestanden wird.

Auch die Leitlinien des Unterrichtsministeriums für die Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und die verschiedenen rechtlichen Grundlagen für Bewertung und Abschlussprüfungen sind diesem Überblick zugrunde gelegt.

Einschreibung

Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind ab dem Tag ihrer Ankunft in Italien schul- und bildungspflichtig und haben das Recht auf Einschreibung in einen Kindergarten bzw. eine Schule. Dies gilt jederzeit während des Schuljahres und unabhängig von ihrem rechtlichen Status und auch unabhängig von ihren sprachlichen Vorkenntnissen bzw. dem Vorwissen in den verschiedenen Fächern. Schüler/innen, welche nicht im Besitz aller vorgesehenen Dokumente sind, werden mit Vorbehalt eingeschrieben.

Für die Schüler/innen gilt das Recht der freien Wahl der Schule mit den Einschränkungen, wie sie auch für alle andere Schüler/innen gelten.

Das Lehrerkollegium legt im Dreijahresplan die Vorgehensweise bei der Aufnahme, die Kriterien für die Klassenzuweisung und die Maßnahmen zur weiteren Begleitung und Unterstützung der Schüler/innen fest. Eine Konzentration von Schüler/innen mit Migrationshintergrund innerhalb einer bestimmten Klasse und Schule ist nach Möglichkeit zu vermeiden. (D. Lgs. 286/1998 art. 38/1¹; D.P.R. 394/1999 art.45/1², Linee Guida, 2014³).

In Italien gilt das inklusive Modell; das bedeutet, dass die Schüler/innen mit Migrationshintergrund sofort nach der Einschreibung Teil eines Klassenverbandes sind; es sind keine Vorschulen und keine reinen Migrantenklassen zum Erlernen der Landessprachen vorgesehen (Linee Guida 2014⁴ und LG Nr. 12/28.10.2011 Art. 14/7⁵). Die Einstufung der Schüler/innen erfolgt bei EU-Bürger/innen gemäß der Schullaufbahn, bei Nicht-EU-Bürger/innen gemäß dem Alter.

Der Schüler/die Schülerin kann mit einer entsprechenden Begründung jedoch auch in eine um ein Jahr tiefere oder höhere Jahrgangsstufe aufgenommen werden. Dies sollte im Einvernehmen mit der Familie geschehen. Dabei müssen folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- die festgestellten Kompetenzen und Fähigkeiten sowie das Bildungsniveau des/der Schülers/Schülerin
- die im Herkunftsland absolvierte Schullaufbahn bzw. das Schulsystem des Herkunftslandes und eventuell erworbene Abschlüsse/Studientitel

Mangelnde Kenntnisse der Schulsprache bei der Einschreibung sind kein Grund für eine Rückstufung des Schülers/der Schülerin. Die Einstufung von Schüler/innen mit Migrationshintergrund kann auch ohne Vorlage von Zeugnissen erfolgen. (C.M. 205/1990 IV⁶; Linee Guida 2014 S. 10 u. 11; siehe auch Fußnote 3)

Differenzierung und Bewertung

Laut Ministerialrichtlinien vom 27.12.2012 gelten Schüler/innen mit Migrationshintergrund für eine begrenzte oder längere Zeitspanne als Schüler/Schülerinnen mit Benachteiligung (sozio-ökonomischer, sprachlicher, kultureller Art) und demnach als Schüler/innen mit besonderen Bildungsbedürfnissen (BES =

bisogni educativi speciali). Aufgrund dieser Neuregelung ist das Staatsgesetz Nr. 170 vom 8.10.2010 die Grundlage für die Differenzierungsmaßnahmen und für die Bewertung. Schüler/innen mit Migrationshintergrund können nach einem individualisierten und personalisierten Lernprogramm (IBP = Individueller Bildungsplan) gefördert werden. Der Klassenrat legt die notwendige Anpassung der Unterrichtsprogramme fest (Direttiva Ministeriale dal 27/12/2012⁷, Ministerialrundschriften Nr. 8 vom 6.3.2013⁸, Erläuterungen Nr. 2563 vom 22.11.2013⁹).

Dies bedeutet, dass die Ausgangslage der Schüler/innen in allen Fächern erhoben wird, dass Kompetenzen in den verschiedenen Fächern und Maßnahmen zu ihrer Umsetzung vom Klassenrat beschlossen werden und regelmäßig eine Überprüfung dieser Zielsetzungen erfolgt. Diese Planung mit den vorgesehenen Kompensations- und Befreiungsmaßnahmen wird im Individuellen Bildungsplan (IBP) der Schüler/innen festgehalten. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren kann der Individuelle Bildungsplan für Schüler/innen mit sehr eingeschränkten Kompetenzen im Bereich der Unterrichtssprache auch ein zieldifferentes Programm und eine zieldifferente Bewertung vorsehen (Beschluss der LR Nr. 1168 vom 31/10/2017, Art. 10, Abs. 2¹⁰)

Im Zeugnis darf nicht vermerkt werden, dass nach einem Individuellen Bildungsplan gearbeitet wurde. Die Leistungen der Schüler/innen im zusätzlichen Sprachunterricht (Sprachförderstunden außerhalb des Klassenverbandes und Kurse der Sprachenzentren während und außerhalb der Unterrichtszeit) sollen in die Deutsch- bzw. Italienischnote einfließen (Beschluss der Landesregierung Nr. 1020 vom 04/07/2011, Art. 12/3¹¹).

Da die Fortschritte der Schüler/innen individuell sehr unterschiedlich sind, ist der Individuelle Bildungsplan je nach Bildungsbedürfnissen dauerhaft oder für eine bestimmte Zeit vorgesehen, die diesbezügliche Entscheidung trifft der Klassenrat. (Ministerialrundschriften Nr. 8 vom 6.3.2013¹²).

Der Individuelle Bildungsplan wird den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis gebracht. Es ist rechtlich nicht möglich, dass Schüler/innen mit Migrationshintergrund aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse bzw. ihrer erst vor Kurzem erfolgten Einschreibung nicht bewertet werden.

Eine Ausnahme kann in einzelnen Fächern im ersten Semester gemacht werden, wenn der Klassenrat dies beschließt und die Nichtbewertung schriftlich begründet. Im zweiten Semester muss in der Regel in allen Fächern bewertet werden.

Schüler/innen mit nachweislichen Sprachschwierigkeiten in der Unterrichtssprache, die zu Sprachförderkursen angemeldet sind, sind zum Kursbesuch verpflichtet (LG Nr. 12 vom 28.10.2011, Art. 14¹³).

Abschlussprüfung Mittelschule

Grundlage für die Abschlussprüfung und die entsprechende Unterstützung sind die vom Klassenrat beschlossenen und im Individuellen Bildungsplan verankerten Kompetenzen, Unterstützung-, Befreiungs- und Kompensationsmaßnahmen. (Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 1 vom 9.1.2015¹⁴). Fallweise kann zur sprachlichen Unterstützung auch ein/e Mediator/in zugezogen werden (Linee Guida Febr. 2014¹⁵).

Invalsi

Schüler/innen, die laut Individuellem Bildungsplan gefördert wurden, bearbeiten bei der gesamtstaatlichen Prüfungsarbeit das gesamte, zentral erarbeitete Aufgabenheft. Sie haben aber Anrecht auf Kompensations- und Befreiungsmaßnahmen, falls sie im Individuellen Bildungsplan vorgesehen sind (siehe Fußnote 14).

Maturaprüfung

Die Kommission überprüft die vom Klassenrat zur Verfügung gestellte Dokumentation für Schüler/innen mit besonderen Bedürfnissen, für die ein Individueller Bildungsplan erstellt wurde. Kompensationsmaßnahmen z.B. mehr Zeit, Verwendung eines zweisprachigen Wörterbuchs (Schulsprache - Sprache des Herkunftslandes und umgekehrt) u.a.m. sind laut Individuellem Bildungsplan möglich, aber keinesfalls ist das Weglassen von ganzen Prüfungsteilen erlaubt. Für die Staatliche Abschlussprüfung werden zudem mittels eines Ministerialdekretes Richtlinien erlassen, die die Prüfungsmodalitäten jährlich neu festlegen.

Bei den Schüler/innen, welche von außerhalb der Provinz kommen, und die in den Schulen staatlicher Art oder in gesetzlich anerkannten Schulen der Provinz nur die vorletzte oder letzte Klasse einer Oberschule der Autonomen Provinz besuchen, kann auf Antrag, der von den Betroffenen bis zum 20. März einzureichen ist, von der

Überprüfung der Kenntnis der 2. Sprache im Rahmen der 3. schriftlichen Prüfung und des Kolloquiums abgesehen werden (Dekret des LH Nr. 22 vom 14.05.1999, Art. 2, Abs. 8¹⁶).

¹ **Decreto legislativo 25/07/1998 n. 286, art. 38/1**

Istruzione degli stranieri. Educazione interculturale

1. I minori stranieri presenti sul territorio sono soggetti all'obbligo scolastico; ad essi si applicano tutte le disposizioni vigenti in materia di diritto all'istruzione, di accesso ai servizi educativi, di partecipazione alla vita della comunità scolastica.

2. L'effettività del diritto allo studio è garantita dallo Stato, dalle Regioni e dagli enti locali anche mediante l'attivazione di appositi corsi ed iniziative per l'apprendimento della lingua italiana.

3. La comunità scolastica accoglie le differenze linguistiche e culturali come valore da porre a fondamento del rispetto reciproco, dello scambio tra le culture e della tolleranza; a tale fine promuove e favorisce iniziative volte alla accoglienza, alla tutela della cultura e della lingua d'origine e alla realizzazione di attività interculturali comuni.

² **Decreto del Presidente della Repubblica 31/08/1999, n. 394, art. 45**

(Iscrizione scolastica)

1. I minori stranieri presenti sul territorio nazionale hanno diritto all'istruzione indipendentemente dalla regolarità della posizione in ordine al loro soggiorno, nelle forme e nei modi previsti per i cittadini italiani. Essi sono soggetti all'obbligo scolastico secondo le disposizioni vigenti in materia. L'iscrizione dei minori stranieri nelle scuole italiane di ogni ordine e grado avviene nei modi e alle condizioni previsti per i minori italiani. Essa può essere richiesta in qualunque periodo dell'anno scolastico. I minori stranieri privi di documentazione anagrafica ovvero in possesso di documentazione irregolare o incompleta sono iscritti con riserva.

3. Il collegio dei docenti formula proposte per la ripartizione degli alunni stranieri nelle classi: la ripartizione è effettuata evitando comunque la costituzione di classi in cui risulti predominante la presenza di alunni stranieri.

4. Il collegio dei docenti definisce, in relazione al livello di competenza dei singoli alunni stranieri il necessario adattamento dei programmi di insegnamento; allo scopo possono essere adottati specifici interventi individualizzati o per gruppi di alunni per facilitare l'apprendimento della lingua italiana, utilizzando, ove possibile, le risorse professionali della scuola. Il consolidamento della conoscenza e della pratica della lingua italiana può essere realizzata altresì mediante l'attivazione di corsi intensivi di lingua italiana sulla base di specifici progetti, anche nell'ambito delle attività aggiuntive di insegnamento per l'arricchimento dell'offerta formativa.

5. Il collegio dei docenti formula proposte in ordine ai criteri e alle modalità per la comunicazione tra la scuola e le famiglie degli alunni stranieri. Ove necessario, anche attraverso intese con l'ente locale, l'istituzione scolastica si avvale dell'opera di mediatori culturali qualificati.

[...]

³ **Linee Guida per l'accoglienza e l'integrazione degli alunni stranieri, febbraio 2014, pag. 10**

L'iscrizione in corso d'anno:

Qualora, invece l'iscrizione dell'alunno straniero avvenga ad anno scolastico già iniziato, l'istituzione scolastica provvede alla individuazione della classe e dell'anno di corso da frequentare, sulla base degli studi compiuti nel Paese d'origine.

Anche in questo caso, lo stato di irregolarità della famiglia dell'alunno non pregiudica l'iscrizione scolastica, essendo prioritario il diritto del minore all'istruzione.

Gli alunni stranieri vengono iscritti, in via generale, alla classe corrispondente all'età anagrafica, salvo che il Collegio dei docenti deliberi, sulla base di specifici criteri, l'iscrizione ad una classe diversa, tenendo conto, tra l'altro, delle competenze, abilità e dei livelli di conoscenza della lingua italiana dell'alunno. In quest'ultimo caso è prevista al più l'assegnazione alla classe immediatamente inferiore o superiore rispetto a quella anagrafica.

Qualora la scuola riscontri il caso di minori stranieri „non accompagnati“, abbandonati o privi di genitori o di altri adulti legalmente responsabili della loro tutela, deve darne immediata segnalazione all'autorità pubblica competente per le procedure di accoglienza e affidamento, ovvero di rimpatrio assistito (art. 32 del D. Lgs. n. 286/1998).

⁴ **Linee guida 2014, pag. 11**

La gestione delle iscrizioni: Per favorire e agevolare uno sviluppo positivo del processo di apprendimento per tutti e garantire in particolare un'inclusione efficace degli alunni stranieri, è necessario programmare, in anticipo rispetto al momento delle iscrizioni, il flusso delle domande, realizzando azioni mirate, in cui siano coinvolti gli Uffici Scolastici Regionali, gli Enti Locali e le istituzioni scolastiche.

⁵ **Landesgesetz Nr. 12/28.10.2011, Art. 14/7**

Zur schulischen Integration ausländischer Schülerinnen und Schüler sowie Studierender ergreift das Land über die Bildungsressorts folgende Maßnahmen:

gezielte Maßnahmen zur funktionalen Verteilung ausländischer Schülerinnen und Schüler sowie Studierender, die eine besondere Sprachförderung benötigen, auf die verschiedenen schulischen Einrichtungen,

⁶ **Circolare Ministeriale 26/07/1990, n. 205/IV**

[...] Per quanto riguarda la determinazione della classe d'iscrizione, l'art. 1, I comma, del D.P.R. 722/1982 dispone che "gli alunni figli di lavoratori stranieri residenti in Italia che abbiano la cittadinanza di uno dei paesi membri della Comunità europea sono iscritti alla classe della scuola d'obbligo successiva, per numero di anni di studio, a quella frequentata con esito positivo nel paese di provenienza". [...] L'inserimento in classe inferiore potrebbe risultare addirittura penalizzante per l'alunno, se disposto soltanto a causa dell'insufficiente padronanza della lingua...

⁷ **Direttiva Ministeriale 27/12/2012**

Bisogni educativi speciali: L'area dello svantaggio scolastico è molto più ampia di quella riferibile esplicitamente alla presenza di deficit. In ogni classe ci sono alunni che presentano una richiesta di *speciale attenzione* per una varietà di ragioni: svantaggio sociale e culturale, disturbi specifici di apprendimento e/o disturbi evolutivi specifici, difficoltà derivanti dalla non conoscenza della cultura e della lingua italiana perché appartenenti a culture diverse. Nel variegato panorama delle nostre scuole la complessità delle classi diviene sempre più evidente. Quest'area dello svantaggio scolastico, che ricomprende problematiche diverse, viene indicata come area di Bisogni Educativi Speciali (in altri paesi europei: *Special Educational Needs*). Vi sono comprese tre grandi sotto-categorie: quella della disabilità; quella dei disturbi evolutivi specifici e quella dello svantaggio socioeconomico, linguistico, culturale...

Adozione di strategie d'intervento per i BES

Dalle considerazioni sopra esposte si evidenzia, in particolare, la necessità di elaborare un percorso individualizzato e personalizzato per alunni e studenti con bisogni educativi speciali, anche attraverso la redazione di un Piano Didattico Personalizzato, individuale o anche riferito a tutti i bambini della classe con BES, ma articolato, che serva come strumento di lavoro *in itinere* per gli insegnanti ed abbia la funzione di documentare alle famiglie le strategie di intervento programmate.

⁸ **Ministerialrundsreiben Nr. 8 vom 6.3.2013 - Bereich „Sozioökonomische, sprachliche und kulturelle Benachteiligung“**

Ein besonderes Augenmerk gilt auch jenem Bereich der besonderen Bildungsbedürfnisse, der die sozioökonomische, sprachliche und kulturelle Benachteiligung betrifft. In diesem Zusammenhang, erinnert die Richtlinie, „können bei jedem Schüler und jeder Schülerin dauerhaft oder für eine bestimmte Zeit besondere Bildungsbedürfnisse festgestellt werden: entweder aus physischen, biologischen oder physiologischen Gründen oder auch aus psychologischen oder sozialen Gründen; auf diese Bedürfnisse müssen die Schulen eine angemessene, auf die Person abgestimmte Antwort finden.“ Diese Arten besonderer Bildungsbedürfnisse müssen auf der Grundlage objektiver Elemente (z.B. Meldung des Personals der Sozialdienste) oder stichhaltiger psychopädagogischer und didaktischer Überlegungen festgestellt werden.

Für diese Schüler, und insbesondere für jene, deren Schwierigkeiten auf die Unkenntnis der italienischen Sprache zurückzuführen sind - z.B. Schüler und Schülerinnen aus dem Ausland, die erst kürzlich eingewandert sind, insbesondere solche, die erst im Vorjahr in unser Schulsystem eingetreten

sind -, ist es genauso möglich, nicht nur Kompensationsmittel einzusetzen und Befreiungsmaßnahmen zu treffen (z.B. Befreiung vom Lautlesen, von Tätigkeiten, bei denen das Lesen bewertet wird, vom Schnelldiktat), sondern auch mit derselben Vorgangsweise wie oben angegeben individualisierte

und auf die Person abgestimmte Lernwege zu erarbeiten und umzusetzen.

⁹ **Nota Ministeriale 22.11.2013, n. 2563**

In particolare, per quanto concerne gli alunni con cittadinanza non italiana, è stato già chiarito nella C.M. n. 8/2013 che essi necessitano anzitutto di interventi didattici relativi all'apprendimento della lingua e solo in via eccezionale della formalizzazione tramite un Piano Didattico Personalizzato. Si tratta soprattutto – ma non solo – di quegli alunni neo arrivati in Italia, ultratredicenni, provenienti da Paesi di lingua non latina (...) ovvero ove siano chiamate in causa altre problematiche. Non deve tuttavia costituire elemento discriminante (o addirittura discriminatorio) la provenienza da altro Paese e la mancanza della cittadinanza italiana. Come detto, tali interventi dovrebbero avere comunque natura transitoria.

¹⁰ **Beschluss der LR Nr. 1168 vom 31/10/2017, Art. 10, Abs. 2**

Um die Integration und Inklusion der Schüler*innen mit Migrationshintergrund zu fördern, kann die Bewertung in den ersten beiden Jahren, in denen die Schüler*innen grundlegende Kompetenzen in der Unterrichtssprache erwerben, auf der Basis eines zieldifferenten Individuellen Bildungsplans erfolgen. In diesem Fall kann auch die Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen an den Individuellen Bildungsplan angepasst werden. Solange es erforderlich ist, bleibt ein Individueller Bildungsplan auch nach diesen ersten Jahren die Grundlage für den Unterricht und die Bewertung der Schüler*innen mit Migrationshintergrund.

¹¹ **Beschluss der Landesregierung Nr. 1020 vom 4.7.2011, Art. 12/3**

Bei der Bewertung von Schüler/innen mit Migrationshintergrund, welche Kurse zum Erlernen der Unterrichtssprache besuchen, berücksichtigt der Klassenrat die von den Lehrpersonen dieser Kurse übermittelten Ergebnisse.

¹² **Ministerialrundsreiben Nr. 8 vom 6.3.2013**

(...)„können bei jedem Schüler und jeder Schülerin **dauerhaft oder für eine bestimmte Zeit besondere Bildungsbedürfnisse** festgestellt werden: entweder aus physischen, biologischen oder physiologischen Gründen **oder auch aus psychologischen oder sozialen Gründen**; auf diese Bedürfnisse müssen die Schulen eine angemessene, auf die Person abgestimmte Antwort finden.“

¹³ **Landesgesetz Nr. 12/28.10.2011, Art. 14/6**

Schülerinnen und Schüler mit nachweislichen Sprachschwierigkeiten in der Unterrichtssprache, die zu den Sprachförderkursen angemeldet sind, sind zum Kursbesuch verpflichtet.

¹⁴ **Rundschreiben des Schulamtleiters Nr. 1 vom 09/01/2015**

6. Prüfungsarbeiten für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Individuellen Bildungsplan (IBP): Die Kommissionen berücksichtigen die jeweils subjektive Situation und beachten die Unterrichtsmethoden, die Bewertungsformen und -kriterien, wie sie im IBP (Individueller Bildungsplan) festgehalten wurden.

Insbesondere haben die Schülerinnen und Schüler

a) bei den schriftlichen Prüfungen in den Fächern, in denen ihre Ziele laut IBP unter dem Mindestniveau der Kompetenzen am Ende der Mittelschule liegen (= zieldifferent), Anrecht auf differenzierte, auf den persönlichen Lernweg abgestimmte Prüfungsarbeiten;

b) mit zielgleichem IBP bei allen Prüfungsarbeiten Anrecht auf geeignete Unterstützung und auf Zuhilfenahme der aufgrund der Beeinträchtigung, Störung oder besonderen Benachteiligung notwendigen Hilfsmittel sowie auf alle im IBP angeführten individuellen Förder- und Ausgleichsmaßnahmen.

c) mit besonderen Benachteiligungen (z.B. mit Migrationshintergrund und sehr geringen Sprachkenntnissen, die erst seit kurzer Zeit die deutsche Schule besuchen), für die – auch nur auf begrenzte Zeit – ein eigener IBP erstellt wurde, Anrecht auf die im IBP angeführten individuellen Förder- und Ausgleichsmaßnahmen. All diese Maßnahmen müssen auch bei der gesamtstaatlichen Prüfungsarbeit (INVALSI) gewährleistet werden.

¹⁵ **Linee guida 2014, 4.1. Gli esami, pag. 13**

... Per l'esame al termine del primo ciclo, nel caso di notevoli difficoltà comunicative, è possibile prevedere la presenza di docenti o mediatori linguistici competenti nella lingua d'origine degli studenti per facilitare la comprensione.

¹⁶ **Dekret des Landeshauptmannes Nr. 22 vom 14/05/1999, Art. 2, Abs. 8**

Bei den Schülern, welche von außerhalb der Provinz kommen, und die in den Schulen staatlicher Art oder in gesetzlich anerkannten Schulen der Provinz nur die vorletzte und die letzte Klasse einer Oberschule der Autonomen Provinz Bozen besucht haben, kann auf Antrag, der von den Betroffenen bis zum 20. März einzureichen ist, von der Überprüfung der Kenntnis der Zweiten Sprache im Rahmen der dritten schriftlichen Prüfung und des Kolloquiums abgesehen werden. Diese Schüler legen die dritte schriftliche Prüfung und das Kolloquium in der Form und aufgrund der Bestimmungen laut Artikel 4 Absätze 4 und 5 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 23. Juli 1998, Nr. 323 und der entsprechenden Ministerialdekrete vom 18. September 1998, Nr. 357 und Nr. 358 ab.